

**Satzung
über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen der Gemeinde Breege vom
13.6.2006**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Nr. 5 S 91), und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) hat die Gemeindevertretung Breege in der Sitzung am 13.6.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen im Gemeindegebiet von Breege mit ihren Ortsteilen Breege, Juliusruh, Schmantevitz, Kammin und Lobkevitz. Soweit Bebauungspläne oder vorhabenbezogene Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung.

**§2
Begriffsbestimmung**

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.

**§3
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Werden bauliche Anlagen und andere Anlagen oder ihre Nutzung geändert, müssen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellplätze im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden; der Bedarf ist neu zu ermitteln. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die im Absatz 6 genannten Erfordernisse dies gebieten.
- (4) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen.
- (5) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können.

- (6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche über das zumutbare Maß hinaus nicht stört.
- (7) Stellplätze und Garagen müssen von den Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein. Stellplätze für Besucher sollen leicht zugänglich angeordnet sein und sind so anzulegen, dass sie ohne Überquerung anderer Stellplätze befahren werden können.
- (8) Für das Abstellen nicht ortsfester Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten die Abs. 5 und 6 sinngemäß.
- (9) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§4 Stellplatzbedarf

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze sind anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahl im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten vorzusehen.
- (3) Stellplätze sind gesondert nachzuweisen für Wirtschaftsverkehr (Erledigung von dienstlichen bzw. beruflichen Angelegenheiten und zum Güter austausch), Besucher, Kunden, Bewohner und Beschäftigte.
- (4) Parkmöglichkeiten für Schwerstbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (Zusatzschild Rollstuhlfahrer-Symbol) sind bei 10 Stellflächen mindestens 1 Behindertenstellplatz, ansonsten 3 v. H. der notwendigen Stellplätze zu schaffen.

§5 Ablösung der Stellplatzbaupflicht

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Breege durch die Gemeinde verlangt werden.

§6 Gestaltung der Garagen und Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen.
- (2) Ebenerdige, nicht unterkellerte Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind seitlich intensiv und dauerhaft einzugrünen. Je 10 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum in eine Baumscheibe von mindestens 5 m² mit

Schutzeinrichtung zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Stellplatzflächen größer als 800 m² sind zusätzlich zu durchgrünen. Bestehende Baumpflanzungen sind zu erhalten.

- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplatzeinheiten sind mit dauerhafter Bepflanzung zu begrünen.

§7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9).
- (2) Verstöße gegen diese Satzung können entsprechend § 84 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) mit Geldbußen bis € 50.000,00 geahndet werden.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breege, den 27.6.2006


Kuntze
Bürgermeister



*Die Satzung ist am 19.7.2006
rechtskräftig geworden
(Aushang v. 4.7. - 19.7.2006)*

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen der Gemeinde Breege vom.....13.6.2006.....

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 2
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 3
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kino)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.4	Hallenbäder	1 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze

5.5	Tennisplätze	4 je Spielfeld; zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je Bootsliegendeplatz oder Boot
5.9	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 je 10 qm Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 2 Betten, für dazu gehörenden Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1. oder 6.2.
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 4 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium)	2 je 25 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 10 Schüler über 18 Jahre
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte *)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschstraße
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz

10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhalle	1 je 20 qm Spielhallenfläche jedoch mindestens 3
10.3	Friedhöfe,	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.4	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 qm Nutzfläche

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.